

II-4173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7064/3-Pr/78

1978/AB

1978-08-22

zu 1982/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 Wien

zur Zahl 1982/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Dr. Leitner und Genossen (1982/J), betreffend Herstellung, Einfuhr und Vertrieb von pornographischen Druckwerken und Filmen, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Im Jahr 1977 sind bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien 341, bei der Staatsanwaltschaft Graz 33, bei der Staatsanwaltschaft Linz 307 und bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck 28, das sind zusammen 709 Anzeigen wegen Verdachtes der Verletzung des Schmutz- und Schundgesetzes erstattet worden.

Zu 2.: Von diesen Anzeigen haben in Wien 51, in Graz 4, in Linz 36 und in Innsbruck 7, das sind 98 zu einem gerichtlichen Verfahren geführt. Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den auf dem Gebiet der Pornographie straffällig werdenden Personen um einen zahlenmäßig relativ begrenzten Kreis von Tätern handelt, die zum Teil mehrmals bei noch offenem Verfahren rückfällig werden. Ferner stellt sich in diesem Zusammenhang das Problem der Mehrfachanzeigen, die bekanntlich einen Großteil der Anzeigen ausmachen, wie ich dies bereits unter Hinweis auf die Tätigkeit der "Österreichi-

schen Bürgerinitiative zum Schutze der Menschenrechte" (Martin Humer, Waizenkirchen, OÖ) bei der Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen (1252/J/77) zum gleichen Gegenstand am 25.7.1977 ausgeführt habe.

Zu 3.: 13 Anzeigen bzw. 9 Verfahren bezogen sich auf die Darstellung realer geschlechtlicher Betätigung mit unmündigen Personen.

Zu 4.: 418 Anzeigen bezogen sich auf Filme.

Zu 5.: In 58 Verfahren wurden von den Gerichten Hausdurchsuchungen angeordnet.

Zu 6.: In 44 von den genannten 58 Verfahren haben die Hausdurchsuchungen zur Beschlagnahme pornographischer Druckwerke geführt.

In 37 Verfahren wurde Anklage erhoben, in 6 ein Antrag im selbständigen Verfallsverfahren gestellt.

Ich habe mich bereits mehrmals öffentlich zu einer Aufhebung des Schmutz- und Schundgesetzes aus dem Jahre 1950 bekannt. Es kann aber im demokratischen Rechtsstaat gar nicht anders sein, als daß auch reformbedürftig angesehene Gesetze solange beachtet und vollzogen werden, bis der Gesetzgeber seine Entscheidung gefällt hat. Ich weise daher die in der Begründung der Anfrage enthaltene Unterstellung, wonach "für diese Pornoüberschwemmung ... in Österreich zunächst die Strafverfolgungsbehörden und die Verwaltungsorgane verantwortlich" sind, auf das entschiedenste zurück.

18. August 1978

Byroda